

# Gemeinde Landl

8931 Landl, Kirchenlandl 64, pol.Bez. Liezen

Tel. 03633/2201-0 - FAX 03633/2201-16

E-Mail: [gde@landl.gv.at](mailto:gde@landl.gv.at)

Internet: [www.landl.at](http://www.landl.at)

---

Bearbeiter: Harald Meschek

Tel.: 03633/2201-13

E-Mail: [bauamt@landl.gv.at](mailto:bauamt@landl.gv.at)

Die Gemeinde Landl gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Mittel österreichischen Staatsbürgern sowie EU-Bürgern, welche ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Landl haben oder begründen, über Antrag eine Wohnbauförderung nach diesen Richtlinien.

1. Die Wohnbauförderung wird als einmaliger nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrag in der Höhe von € 1.500,- gewährt:
  - 1.1 für die Errichtung eines Einfamilienhauses
  - 1.2 für den Erwerb eines Einfamilienwohnhauses
  - 1.3 für den Erwerb einer Eigentumswohnung
- 2 Bei Zubauten für Wohnzwecke, über 50 % des Bestandes, werden 100% der Wohnbauförderung gewährt. Die Wohnbauförderung gelangt auch bei Zubauten für Wohnzwecke ab mindestens 45% des Bestandes aliquot zur Auszahlung.
- 3 Der Antragsteller muss bei der Förderung laut Punkt 1 mindestens zur Hälfte Eigentümer sein.
- 4 Der Förderungsbeitrag laut Punkt 1.1 kann erst nach erfolgter Benützungsbewilligung beantragt werden.
- 5 Die Erfüllung der Baubehördlichen Auflagen laut Benützungsbewilligung ist Voraussetzung für die Wohnbauförderung
- 6 Für die Errichtung von Zweitwohnhäusern, Zweitwohnungen und Ferienhäusern ist die Gewährung eines Förderungsbeitrages grundsätzlich ausgeschlossen.
- 7 Ziel der Förderung ist der sorgsame und wirtschaftliche Umgang mit Bauland. Die Gemeinde behält sich daher vor, Personen von der Förderung auszuschließen, wenn dieses Ziel nicht erreicht wird.
- 8 Die Richtlinien gelten rückwirkend auch für Benützungsbewilligungen ab 01.01.2015.

Der Bürgermeister